

Von: Technischer.Umweltschutz (Reg OB) <technischer.umweltschutz@reg-ob.bayern.de>
Gesendet: Mittwoch, 24. April 2024 10:41
An: Bauleitplanungen
Cc: Riek, David; @neuburg-schrobenhausen.de); ; (Reg OB)
Betreff: [EXTERN]BP-Anderung Nr. 1-42.3 "Industriegebiet Grünauer Stadtwald I" mit FNP-Änderung - Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB; hier: Immissionsschutzfachliche (Teil-)Stellungnahme
Anlagen: 3. Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 1-42 „Industriegebiet Grünauer Stadtwald I“

BITTE BEACHTEN: Es handelt sich bei dieser E-Mail um einen externen Absender. Seien Sie beim Klicken auf Links und beim Öffnen von Anlagen besonders vorsichtig!

Sehr geehrter Herr Riek,
sehr geehrte Damen und Herren,

in Vertretung für den technischen Immissionsschutz des Landratsamts Neuburg-Schrobenhausen nimmt Sachgebiet 50 – Technischer Umweltschutz der Regierung von Oberbayern im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB zur 3. Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplans Nr. 1-42 „Industriegebiet Grünauer Stadtwald I“ und Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren wie folgt Stellung:

- **Deponien in der Betriebs- und Stilllegungsphase, die in die Zuständigkeit der Regierung von Oberbayern fallen:**
Von den Änderungen des Flächennutzungsplans und des Bebauungs- und Grünordnungsplans Nr. 1-42 „Industriegebiet Grünauer Stadtwald I“ sind keine in der Zuständigkeit der Regierung von Oberbayern befindlichen Deponien (Deponien der Klassen I bis III in der Betriebs- und Stilllegungsphase) betroffen.
- **Elektromagnetische Felder:**
Hinsichtlich elektromagnetischer Felder bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die geplante Änderungen des Flächennutzungsplans und des Bebauungs- und Grünordnungsplans Nr. 1-42 „Industriegebiet Grünauer Stadtwald I“. Nach dem Rauminformationssystem der Regierung von Oberbayern befinden sich nördlich des Plangebiets in mehr als 600 m Entfernung das Umspannwerk Grünau und eine 110 kV-Leitung. Aufgrund des großen Abstands können relevante Auswirkungen dieser Anlagen durch elektromagnetische Felder auf das Plangebiet ausgeschlossen werden. Grundsätzlich könnten im Plangebiet Anlagen errichtet werden, die dem Anwendungsbereich der 26. BImSchV unterliegen. Es wird deshalb empfohlen, zumindest im Umweltbericht zur Bebauungsplanänderung, an geeigneter Stelle eine Aussage aufzunehmen, dass – sofern erforderlich – in den nachfolgenden Zulassungsverfahren dafür zu tragen ist, dass die Anforderungen der 26. BImSchV und soweit einschlägig der 26. BImSchVVwV eingehalten werden.
- **Lärm- und Erschütterungen:**
Derzeit wird durch die Steger & Partner GmbH ein Schallgutachten erstellt. Da dieses noch nicht vorliegt kann hierzu noch keine Stellungnahme erfolgen. Nach Mitteilung der Stadt Neuburg an der Donau vom 24.04.2024 (siehe Anlage) kommt es bei der Fertigstellung des Gutachtens zu einer Verzögerung. Es sei aktuell von einer Fertigstellung des Gutachtens bis Anfang nächster Woche (KW 18) auszugehen.
- **Lichtimmissionen:**
Hinsichtlich möglicher Lichtimmissionen bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die geplante Änderungen des Flächennutzungsplans und des Bebauungs- und Grünordnungsplans Nr. 1-42 „Industriegebiet Grünauer Stadtwald I“. Zumindest in den Umweltbericht zur Bebauungsplanänderung sollte aber eine Aussage aufgenommen werden, dass in den nachfolgenden Zulassungsverfahren – sofern erforderlich – zum Schutz der Nachbarschaft vor unzulässigen Lichtimmissionen die LAI-Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen berücksichtigt werden.
- **Luftschadstoffe:**

Aus Sicht der Luftreinhaltung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die geplante Änderungen des Flächennutzungsplans und des Bebauungs- und Grünordnungsplans Nr. 1-42 „Industriegebiet Grünauer Stadtwald I“, wenn nachfolgende Ausführungen beachtet werden:

Aufgrund der vorliegenden Informationen zur geplanten Anlage, sind im anstehenden Genehmigungsverfahren voraussichtlich Nebenbestimmungen zur emissionsbezogenen Luftreinhaltung erforderlich. Um dies bereits auf der Ebene der Bauleitplanung klarzustellen, sind zumindest in Kapitel A.5.9 „Immissionsschutz“ der Begründung sowie in den Kapiteln B.3.11 „Belange des technischen Umweltschutzes – Vermeidung von Emissionen/Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität“, B.5.1 „Maßnahmen zur Vermeidung/Verhinderung und Verringerung“ zur Bebauungsplanänderung auch Aussagen zur anlagenbezogenen Luftreinhaltung aufzunehmen. Des Weiteren wird empfohlen, zumindest in den Bebauungsplan auch das Planzeichen 15.6 (Umgrenzungen der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes [§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauGB]) der PlanZV aufzunehmen und im Bebauungsplan die Maßnahmen zur Luftreinhaltung innerhalb der Flächen näher zu bestimmen. Zur immissionsbezogenen Luftreinhaltung kann aus unserer fachlichen Sicht mitgeteilt werden, dass aufgrund der vorhandenen Bebauungsstruktur, der Vorbelastung und der zu erwartenden zusätzlichen Verkehrsmenge sowohl im Plangebiet als auch im näheren Umfeld eine Überschreitung der derzeit geltenden Grenzwerte der 39. BImSchV nicht zu erwarten ist. Hierzu sollten in den Umweltbericht zur Bebauungsplanänderung ebenfalls Aussagen aufgenommen werden.

• **Störfall-Verordnung – 12. BImSchV:**

Grundsätzlich gilt: Die Vorgaben des § 50 BImSchG (im Hinblick auf Betriebsbereiche) sind hier relevant falls:

1. Das Plangebiet (bzw. Teile davon) ein im Sinne des BImSchG benachbartes Schutzobjekt (§ 3 Abs. 5d BImSchG) darstellen und dieses sich innerhalb des von einem bestehenden Betriebsbereich ausgehenden angemessenen Sicherheitsabstand (§ 3 Abs. 5c BImSchG) befindet. Inwieweit das Plangebiet (bzw. Teile davon) benachbartes Schutzobjekt nach BImSchG darstellt ist von der zuständigen Baubehörde zu entscheiden.

oder

2. Das Plangebiet selbst einen Betriebsbereich bildet.

Zu 1.:

In unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich zwei Betriebsbereiche gem. § 3 Abs. 5a BImSchG, die unter die Zuständigkeit des Landratsamts Neuburg-Schrobenhausen fallen (Betriebsbereiche, die unter die Zuständigkeit der Regierung von Oberbayern fallen, sind hier nicht in der Nähe bzw. betroffen):

- Betriebsbereich der Rockwool Operation-GmbH & Co. OHG, Ruhrstraße 13, 86633 Neuburg an der Donau:

Für diesen Betriebsbereich ergab eine Untersuchung des LfU im Jahr 2017 (Schreiben vom 07.03.2017), dass anhand der vorliegenden gefährlichen Stoffe (Phenol, Formaldehyd und Ammoniakwasser) im Betriebsbereich keine Szenarien zur Ermittlung der angemessenen Sicherheitsabstände aufgestellt werden konnten, die zu gefährlichen Immissionskonzentrationen außerhalb des Betriebsgeländes führen. Nach Rückmeldung des Landratsamts Neuburg-Schrobenhausen haben sich zwischenzeitlich hierzu keine neuen Erkenntnisse ergeben, sodass die Aussage weiterhin zutreffend ist.

Demnach gilt hier: Das Plangebiet befindet sich – unabhängig davon, ob es sich um ein benachbartes Schutzobjekt im Sinne des BImSchG handelt – nicht innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes.

- Betriebsbereich der Verallia Deutschland AG, Ruhrstraße 2, 86633 Neuburg an der Donau: Hierzu liegt uns der Bescheid des Landratsamts Neuburg-Schrobenhausen vom 04.09.2023 vor. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde der angemessene Sicherheitsabstand ermittelt und dessen Einhaltung bewertet.

Demnach gilt auch hier: Das Plangebiet befindet sich – unabhängig davon, ob es sich um ein benachbartes Schutzobjekt im Sinne des BImSchG handelt – nicht innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes.

Fazit: Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb des von einem bestehenden Betriebsbereich (im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG) ausgehenden angemessenen Sicherheitsabstands (im Sinne des § 3 Abs. 5c BImSchG).

Zu 2.:

Sollte durch die beabsichtigte Erweiterung des ortsansässigen Betriebs ein neuer Betriebsbereich nach § 3 Abs. 5a BImSchG entstehen, wäre aufgrund der Vorgaben des § 50 BImSchG in den Umweltbericht(en) eine umfassende Betrachtung hierzu mit aufzunehmen. Andernfalls wäre nichts weiter zu veranlassen. Aufgrund der vorliegenden Unterlagen kann hierzu keine abschließende Bewertung erfolgen. Hier wäre eine Betrachtung des gesamten Standorts der Firma – also über das Plangebiet hinaus – erforderlich.

Unter Zugrundelegung der obenstehenden Ausführungen, sollten in die Umweltberichten noch folgende Aussagen zu § 50 BImSchG im Hinblick auf die Vorgaben der 12. BImSchV ergänzt werden:

- Aussage inwieweit das Plangebiet bzw. Teile davon ein benachbartes Schutzobjekt im Sinne des § 3 Abs. 5d BImSchG darstellt bzw. darstellen.
- Klarstellung, dass sich das Plangebiet in unmittelbarer Nähe zu den Betriebsbereichen gemäß § 3 Abs. 5a BImSchG der Rockwool Operation-GmbH & Co. OHG, Ruhrstraße 13, 86633 Neuburg an der Donau und Verallia Deutschland AG, Ruhrstraße 2, 86633 Neuburg an der Donau befindet sowie dass eine Vorprüfung durch das Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen jedoch ergab, dass sich das Plangebiet nicht innerhalb der von den zuvor genannten Betriebsbereichen ausgehenden angemessenen Sicherheitsabstände im Sinne des § 3 Abs. 5c BImSchG befindet.
- Durch den ortsansässigen Betrieb (Vorhabenträger) sollte geprüft werden, ob die beabsichtigte Erweiterung ein neuer Betriebsbereich nach § 3 Abs. 5a BImSchG entsteht. Dabei ist der gesamte Standort der Firma zu betrachten. Falls ein neuer Betriebsbereich entstehen sollte, wäre eine umfassende Betrachtung in die Umweltberichte aufzunehmen.

Hinweis:

Nach Mitteilung der Stadt Neuburg an der Donau vom 24.04.2024 kommt es bei der Fertigstellung des Schallgutachtens zu einer Verzögerung. Es sei aktuell von einer Fertigstellung des Gutachtens bis Anfang nächster Woche (KW 18) auszugehen. Sobald das Gutachten vorliegt, erfolgt eine ergänzende immissionsschutzfachliche Stellungnahme.

Für das anstehende Genehmigungsverfahren weisen wir auf folgende Punkte hin (Nicht Bestandteil unserer Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB zur 3. Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplans Nr. 1-42 „Industriegebiet Grünauer Stadtwald I“ und Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren. Die Hinweise sollten allerdings an die an der Genehmigung beteiligten Stellen weitergegeben werden.):

- Entsprechend der vorliegenden Zeitschiene ist bereits für Ende Mai die Einreichung eines Bauantrags beabsichtigt. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 22 BImSchG nicht genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben sind, dass
 - schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind,
 - nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden und
 - die beim Betrieb der Anlagen entstehenden Abfälle ordnungsgemäß beseitigt werden können.
- Nach den uns vorliegenden Informationen könnte die geplante Anlage auch immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig sein. Z. B. könnte die Nr. 5.11 „Anlagen zur Herstellung von Polyurethanformteilen, Bauteilen unter Verwendung von Polyurethan, Polyurethanblöcken in Kastenformen oder zum Ausschäumen von Hohlräumen mit Polyurethan, soweit die Menge der Polyurethan-Ausgangsstoffe 200 Kilogramm oder mehr je Stunde beträgt, ausgenommen Anlagen zum Einsatz von thermoplastischem Polyurethangranulat“ des Anhangs 1 zur 4. BImSchV einschlägig sein. Falls es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage handeln sollte, gelten die Pflichten der Betreiber für genehmigungsbedürftige Anlagen (vgl. § 5 BImSchG).
- Die geplante Anlage könnte auch in den Anwendungsbereich der 31. BImSchV fallen, z. B. wenn ein Trennmittel mit VOC verwendet wird.
- Auch sind ggf. die Anforderungen der Nr. 5.2.6 „Gasförmige Emissionen beim Verarbeiten, Fördern, Umfüllen oder Lagern von flüssigen Stoffen“ (Stichwort: ISO-Cyanat) der TA Luft zu beachten.
- Bei der Bestimmung der Mindesthöhe der Mündungen von Abgasleiteinrichtungen ist die VDI 3781 Blatt 4 zu beachten.

Vielen herzlichen Dank!

Mit freundlichen Grüßen

Sachgebiet 50 - Technischer Umweltschutz

Regierung von Oberbayern

Maximilianstraße 39

80538 München

Telefon:

Fax:

E-Mail:

Internet: <https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/>



Regierung
von Oberbayern